Haus- und Badeordnung
für das „Hallenbad, Roßplatz 13“
der Stadt Reichenbach im Vogtland
vom 02.06.2025

Der Stadtrat beschließt nachstehende Neufassung der Haus- und Badeordnung für das „Hallenbad, Roßplatz 13“ der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 02.06.2025, mit Wirkung vom 01. August 2025:

§ 1 Geltungsbereich

Die Haus- und Badeordnung gilt für die Benutzung des Hallenbades, Roßplatz 13, in 08468 Reichenbach im Vogtland, das durch die Stadt Reichenbach im Vogtland betrieben wird.

§ 2 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades einschließlich der Eingänge und der Außenanlagen. Sie regelt zudem die Erhebung der Entgelte für die Benutzung des Hallenbades.

§ 3 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung durch Kauf einer Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.

3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (zum Beispiel Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 4 Allgemeines

1. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

3. Das Rauchen ist im Hallenbad nicht erlaubt.

4. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen ins Hallenbad (einschließlich Umkleide-, Sanitär- und Badebereich) nicht mitgebracht werden.

5. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.

6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

7. Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung, die ein Hausverbot rechtfertigen, werden bis zur Dauer von einem Monat von der jeweiligen Badeaufsicht mündlich erlassen. Darüber hinausgehende Hausverbote werden von der Betriebsleitung schriftlich erlassen.

§ 5 Öffnungszeiten/Zutritt/Entgelte

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch Aushang öffentlich bekannt gegeben. Eingangsschluss für das Hallenbad ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades, zum Beispiel durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

3. Der Zutritt ist nicht gestattet für

   - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

   - Personen, die Tiere mit sich führen.

   - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (zum Beispiel Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

5. Für Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein.

7. Für die Benutzung des Hallenbades werden nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung Entgelte erhoben. Schuldner der Entgelte ist der Benutzer des Hallenbades (Badegast) sowie derjenige, der für die Entgelt- und Kostenschuld eines anderen kraft des Gesetzes haftet. Die jeweils gültigen Entgeltsätze sind in der Anlage geregelt, welche Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung ist.

8. Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 60 Minuten. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.

9. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen; Entgelte nicht zurückgezahlt.

10. Saisonkarten sind auf andere Personen nicht übertragbar. Bei Missbrauch ist der Betreiber berechtigt, die Saisonkarte einzubehalten. Das Entgelt wird nicht zurückgezahlt.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Spinds und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel und ähnliches sind vor Aushändigung der Wertsachen 10 EUR zu entrichten.

2. Schränke/Spinde, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Bäderpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

3. Vor der Benutzung des Schwimmbeckens muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.

4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

5. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.

6. Springen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Schwimmbecken ist untersagt.

7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (zum Beispiel Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten), Schwimmhilfen sowie Ballspiele sind nur mit Zustimmung des Bade- bzw. Betriebspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutz- und Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

8. Bei Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ist den Anweisungen des Bade- bzw. Betriebspersonals unbedingt Folge zu leisten.

§ 7 Hausrecht

Das Personal der Bäder übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 8 Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

2. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Eine Haftung für Kleidungsstücke oder Gegenstände wird nicht übernommen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgelt- und Badeordnung tritt ab 01. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für das „Hallenbad, Roßplatz 13“ der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 03.12.2007, letzte Änderung vom 25.10.2022 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 08.07.2025

(Siegel)

Henry Ruß
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 09.07.2025 auf der Homepage der Stadt Reichenbach im Vogtland unter dem Link:
https://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/
öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach im Vogtland, den 09.07.2025

Henry Ruß
Oberbürgermeister

Stadt (Siegel) Reichenbach im Vogtland

Anlage
Haus- und Badeordnung für das
„Hallenbad, Roßplatz 13“ der Stadt Reichenbach im Vogtland
vom 02.06.2025

Schulschwimmen anderer Gemeinden	125,00 €/Stunde**
Hallenbadüberlassung an andere Endverbraucher	70,00 €/Stunde**
Vereine/Kindertageseinrichtungen	10,00 €/Stunde**
Öffentliches Schwimmen	
Erwachsene	3,00 €/Stunde**
Ermäßigung*	2,00 €**
Zehnerkarte à 1 Stunde	27,00 €**
*Zehnerkarte à 1 Stunde ermäßigt**	*18,00 €***
Jahreskarte Hallenbad (Saison Januar bis April/Oktober bis Dezember/Kalenderjahr)	135,00 €**/***
*Jahreskarte Hallenbad ermäßigt** *(Saison Januar bis April/Oktober bis Dezember/Kalenderjahr)*	*90,00 €***
Jahreskarte Kombi/Kalenderjahr (Hallenbad + Freibad)	195,00 €**/***
*Jahreskarte Kombi/Kalenderjahr ermäßigt** *(Hallenbad + Freibad)*	*130,00 €**/****
Schwimmkurse à 12 Stunden	150,00 €**
Gebühr für Schlüsselverlust Kabine oder Schrank	10,00 €**
Kinder bis 3 Jahre	*freier Eintritt*

* - Kinder bis 16 Jahre
- Schüler/Studenten gegen Nachweis
- Inhaber des Reichenbacher Sozialpasses gegen Nachweis
- Personen mit einer im Schwerbehindertenausweis festgestellten Behinderung über 50 %, zusammen mit dem Merkzeichen aG + B und eine dazugehörige Begleitperson
- Inhaber der Sächsischen Ehrenamtskarte gegen Nachweis

** Alle Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer!
*** gültig ab 2026